

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0017
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 13.01.2014
Bearb.:	Herr Joachim Jove-Skoluda	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.01.2014	Entscheidung
Stadtvertretung	04.02.2014	Entscheidung

Änderung der Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Beschlussvorschlag

In den Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden rückwirkend zum 01.08.2013 über die bisher schon beschlossenen Veränderungen hinaus folgende weitere Änderungen vorgenommen:

In **§ 4 Nr. 9** wird **Absatz 6** wie folgt ergänzt:

„Es wird maximal bis zu einer Betreuungsdauer von 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei einer geringeren Betreuungszeit verringert es sich stundenanteilig. Tatsächlich höhere Pflegegeldforderungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.“

Es wird ein neuer § 9 wie folgt eingefügt:

„§ 9 Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen können auf gesonderten Antrag im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung mit Zustimmung der Leitung des Fachbereichs von diesen Richtlinien abweichende Regelungen getroffen werden. Auf eine von den Richtlinien abweichende Einzelfallentscheidung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.“

Der bisherige **§ 9 In-Kraft-Treten** wird neuer **§ 10** der Richtlinien.

Sachverhalt

In der Sitzung des JHA vom 12.12.2013 wurde zum TOP 7.1 Beantwortung von Anfragen zur Änderung der Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege u.a. folgende Protokollierung aufgenommen:

„Kurzfristig möchte Frau Schmieder eine Härtefallklausel in die Tagespflegerichtlinien aufgenommen wissen. Frau Reinders schlägt vor, einen Vorschlag hierzu zur nächsten Sitzung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

des Jugendhilfeausschusses zu erarbeiten, um eine mögliche Änderung in die Beratungen der Stadtvertretung einbringen zu können.“

Unter TOP 7.2 wurden sodann die geänderten Richtlinien beschlossen.

Bei der von Frau Schmieder gewünschten Härtefallklausel geht es darum, dass Eltern, die mit der Tagespflegestelle ein höheres Betreuungsentgelt als 3,50 €/Std. vereinbart haben, die über diesen Betrag hinausgehenden Kosten selbst tragen müssen. Wenn diesen Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ermäßigung nach den Sozialstaffelrichtlinien zusteht, reduziert diese jedoch nur den Kostenbeitrag in Bezug auf das von hier berücksichtigte Höchttagespflegegeld. Personensorgeberechtigte die aufgrund ihrer finanziellen Lage einen Höchstermäßigungssatz von 100 % erhalten, müssen dennoch die Mehrkosten in voller Höhe aufbringen, so dass sie unter Umständen dadurch nicht in der Lage sein könnten, ihren Rechtsanspruch auf Betreuung wahrzunehmen. Es besteht seitens Frau Schmieder die Absicht, mit der Härtefallklausel eine Möglichkeit zu schaffen, Eltern in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise auch von den Mehrkosten zu entlasten.

Seitens des Fachamtes wird die Implementierung einer solchen Härtefallklausel als sehr problematisch angesehen, da sie als systemwidrig erscheint, weil tatsächlich höhere Betreuungsentgelte als das festgesetzte Tagespflegegeld nach § 4 Nr. 9 Absatz 6 der Richtlinien nicht berücksichtigt werden, und daher derzeit überhaupt nicht Gegenstand der übrigen in den Richtlinien getroffenen Regelungen sind. Es wird auch die Gefahr gesehen, dass es dadurch zu Willkürlichkeiten und Mitnahmeeffekten kommen könnte.

Auf eine Rücksprache zur näheren Präzisierung ihres Ergänzungswunsches hin, hat Frau Schmieder zwischenzeitlich einen eigenen Vorschlag für eine Härtefallregelung eingereicht, wonach § 5 (Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten) um eine Nr. 3 ergänzt wird, die beinhalten solle, dass Nr. 1 für darüber hinaus gehende Betreuungskosten, die im Rahmen privatrechtlicher Verträge zwischen der Tagespflegestelle und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden, nicht gelte. Im Einzelfall und nach Antragstellung erfolge eine Prüfung gem. Paragraph 90 Abs.3 SGB VIII in Kombination mit der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung.

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Das Fachamt sieht es jedoch weiterhin als schwierig an, in die Richtlinien eine Bezuschussungsregelung für eigentlich von den Richtlinien nicht geförderte Mehrkosten aufzunehmen. Zudem dürfte das Tagespflegegeld, also die Anerkennung der Betreuungsleistung der Tagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger, nur anhand objektiver, sachlich begründbarer Kriterien differenziert werden, welche die Pflegeleistung betreffen. Hier würde es jedoch ausschließlich um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten gehen. Die Einführung einer von den Einkommensverhältnissen der Eltern abhängigen Sonderförderung von höheren Tagespflegekosten würde neben den dadurch entstehenden weiteren Aufwendungen für die Stadt dazu führen, dass sich andere Ungerechtigkeiten ergeben, wenn die Stadt einem Teil der Eltern dadurch die Vereinbarung höherer Pflegeentgelte ermöglicht.

Für den Fall, dass seitens des Ausschusses dennoch eine Härtefallklausel gewünscht wird, hat die Verwaltung überlegt, alternativ vorzuschlagen, eine allgemeine Klausel in die Richtlinien einzufügen, wonach in besonderen Härtefällen im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung mit Zustimmung der Leitung des Fachbereichs von diesen Richtlinien abweichende Regelungen getroffen werden können. Auf eine solche Einzelfallentscheidung sollte jedoch kein Rechtsanspruch bestehen.

Beide Vorschläge wurden daraufhin dem Fachbereich Recht im Dezernat II zur rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Aus der Stellungnahme des Dezernats II - Recht - vom 10.01.2014 (siehe Anlage) geht hervor, dass sich unter § 90 Abs. 3 SGB VIII keine Übernahme bzw. Ermäßigung der über das anerkannte Tagespflegegeld hinausgehenden privatrechtlich vereinbarten Mehrkosten subsumieren lässt. Selbst bei angenommener Anwendbarkeit der Vorschrift würde man sich damit in Widerspruch zur generellen Festsetzung eines niedrigeren Tagespflegegeldes begeben.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Härtefallregelung unter § 5 der Richtlinien ist danach nicht möglich.

Rechtlich möglich sei dagegen eine besondere allgemeine Härtefallregelung, die als eigenständiger Paragraph in die Richtlinien eingefügt, die Möglichkeit von Ausnahmen von sämtlichen Regelungen der Richtlinien begründet. Ferner wird in der Stellungnahme vorgeschlagen, § 4 Nr. 9 Absatz 6 dahingehend zu ergänzen, dass tatsächlich höhere Pflegegeldforderungen *grundsätzlich* nicht berücksichtigt werden. Dadurch würde impliziert, dass eine höhere Kostenübernahme nur in atypischen und besonderen Härtefällen erfolgen könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Richtlinien entsprechend zu ergänzen, so dass in der Praxis in besonderen atypischen individuellen Härtefallsituationen eine abweichende einzelfallbezogene angemessene Ausnahmeentscheidung getroffen werden kann. Aber gleichzeitig wird somit auch sichergestellt, dass von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden kann und damit die Ausnahme nicht zur Regel wird.

Anlagen

Stellungnahme des Dezernats II - Recht -